

# Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Diedorf

vom 24.08.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10.11.1995 (GVBl. S. 349), sowie der Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.04.1980 (GBl. DDR S. 159) i. V. m. Art. 9 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II. S. 889) erläßt die Gemeinde Diedorf nachfolgende Gebührensatzung.

## I. Gebührenpflicht:

### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Diedorf werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

### § 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a.:

die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,  
der überlebende Ehegatte,

unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Be-

stimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung des Sarges bis zur Beisetzung	bis 31.12.2001	15,00 DM
	ab 01.01.2002	8,00 EURO
b) Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung	bis 31.12.2001	15,00 DM
	ab 01.01.2002	8,00 EURO

### § 6

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren für die Ruhefrist von 25 Jahren (jährlich) wie folgt festgelegt:

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
a) Erdgrab zur Beisetzung eines Verst. im Alter bis zu 5 Jahren	10,00 DM	5,00 EURO
b) Erdgrab zur Beisetzung eines Verst. im Alter über 5 Jahre	15,00 DM	8,00 EURO
c) Urnengrab	10,00 DM	5,00 EURO
d) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	10,00 DM	5,00 EURO
e) Beisetzung einer weiteren Urne in einem Erdgrab	10,00 DM	5,00 EURO
f) Beisetzung einer Urne in einem Urnengrab	10,00 DM	5,00 EURO
g) Beisetzung einer weiteren Urne in einem Urnengrab	10,00 DM	5,00 EURO
h) Erdgrab mit Abdeckplatte	7,50 DM	4,00 EURO

- (2) Für die Beisetzung einer Urne in einer Gemeinschaftsanlage werden folgende Gebühren für die Ruhefrist von 25 Jahren (einmalig) wie folgt festgelegt:

a) Beisetzung einer Urne in einer Gemeinschaftsanlage	375,00 DM	200,00 EURO
---	-----------	-------------

### § 7

#### Umbettungsgebühren

Für die Umbettung nach § 12 Abs. 5 der Friedhofssatzung sind die anfallenden Kosten des Bestattungsunternehmens zu begleichen.

## § 8 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden Gebühren nach den §§ 26 und 32 der Friedhofssatzung erhoben, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung, innerhalb drei Monate, nicht nachkommt.

Die Beseitigung der Grabmale, Abdeckplatten und Grabeinfassungen wird kostenpflichtig durch die Gemeinde durchgeführt.

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| a) Erdbestattungsgrab | 200,00 DM bis 31.12.2001, 102,00 EURO ab 01.01.2002 |
| b) Urnengrab          | 100,00 DM bis 31.12.2001, 51,00 EURO ab 01.01.2002  |

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Räumungen kostenpflichtig zu vorgenannten Gebühren durch die Gemeinde durchgeführt werden.

## § 9 Verlängerung des Nutzungsrechts

Die Verlängerung des Nutzungsrechts bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Erteilt die Gemeinde die Zustimmung, gelten die jährlichen Gebühren wie im § 6 dieser Satzung.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.06.1997 außer Kraft.

Diedorf, den 24.08.2001

  
Matthes  
Bürgermeister

